

Sitzung vom 29. April 2015

**448. Postulat (Überprüfung Organisation der Sonderpädagogik
der Volksschule bezüglich Aufwand und Ertrag sowie Nachhaltigkeit
des schulischen Erfolgs)**

Kantonsrat Peter Ritschard, Zürich, Kantonsrätin Anita Borer, Uster, und Kantonsrat Christoph Ziegler, Elgg, haben am 23. Februar 2015 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Gesamtbilanz zu den Auswirkungen der aktuellen Organisation der Sonderpädagogik auf die Volksschule zu erstellen. Aufwand und Ertrag sollen einander gegenüber gestellt und der schulische Erfolg ausgewiesen werden. Alternative Möglichkeiten sind zu analysieren. Mit der Evaluation soll ein unabhängiges wissenschaftliches Team beauftragt werden.

Begründung:

Das Volksschulgesetz sieht vor, möglichst alle Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Regelklassen zu unterrichten. Die schulische Integration umfasst Schüler mit erheblichen Leistungsschwächen, mit körperlichen Behinderungen oder starken Verhaltensauffälligkeiten. Schüler mit sonderpädagogischen Massnahmen erhalten im Klassenrahmen oder in separaten Förderlektionen teils umfassende Unterstützung durch therapeutisch ausgebildete Fachleute.

Als Folge der integrativen Bemühungen ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die in «Besonderen Klassen» (früher: Kleinklassen) gefördert werden, stark zurückgegangen. Dieser weitgehende Verzicht auf separate Lösungen ist umstritten. Lehrerinnen und Lehrer halten fest, dass die Regelklassen vor allem durch die Integration stark verhaltensauffälliger Schüler belastet und in extremen Fällen auch der schulische Erfolg der Klasse beeinträchtigt werde.

Es stellt sich die Frage, ob durch die hohe Zahl von Förderlektionen und den Einsatz zahlreicher Fachkräfte ein nachhaltiger schulischer Erfolg erreicht wird. Deshalb soll die neue Bildungspraxis in Bezug auf den gesamten finanziellen, personellen und zeitlichen Aufwand überprüft und mit alternativen Möglichkeiten verglichen werden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Peter Ritschard, Zürich, Anita Borer, Uster, und Christoph Ziegler, Elgg, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss § 33 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100) werden Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen wenn möglich im Rahmen der Regelklasse unterrichtet. Dieser Grundsatz ist auch im Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (SR 151.3) und in der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (LS 410.32) verankert. Die Integrative Förderung ist folglich keine Besonderheit der Zürcher Volksschule, sondern wird auch in den übrigen Kantonen umgesetzt.

Die geltende Regelung im VSG stützt sich auf zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen ab. Diese wurden in der von der Bildungsdirektion 2007 veröffentlichten Broschüre «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen – von der Separation zur Integration» beschrieben und aufgelistet. Zentrale Erkenntnisse der verschiedenen Studien sind, dass

- die Lernfortschritte schulleistungsschwacher Kinder bei integrativer Schulung signifikant besser als in einer Besonderen Klasse sind,
- die Integration keine negativen Auswirkungen auf die Lernleistungen der schulleistungsstärkeren Mitschülerinnen und Mitschüler hat,
- ehemals integrativ geschulte Erwachsene den Absolventinnen und Absolventen von Besonderen Klassen bezüglich Lese- und Schreibkompetenzen sowie Rechnen deutlich überlegen sind und ihr Berufszugang erfolgreicher gelingt.

Als Studien können beispielsweise aufgeführt werden: Hermann Blöchliger, Langfristige Effekte schulischer Separation, Luzern 1991; Gérard Bless et al., Zur Wirksamkeit der Integration, Bern 1995; Urs Haeblerlin et al., Die Integration von Lernbehinderten, Bern 2003; Michael Eckhart et al., Langzeitwirkungen der schulischen Integration, Bern 2011.

Eine Gesamtbilanz zu den Auswirkungen der geltenden Ausgestaltung der Sonderpädagogik im Kanton Zürich – ausgehend von den in diesem Zusammenhang nicht eindeutig zu umschreibenden Begriffen «Ertrag» und «schulischer Erfolg» – wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden, zumal nicht davon auszugehen ist, dass neue Untersuchungen zu bedeutend anderen Ergebnissen kommen würden, als die bereits vorliegenden kantonalen, nationalen und internationalen Studien.

Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 67/2015 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi